



NATURA 2000 in Hessen

Bewirtschaftungsplan

für das FFH - Gebiet
5816-308 „Kickelbach bei Fischbach“

Gültigkeit: 01. Januar 2015

Versionsdatum: 11.10.2014

Darmstadt, den 15. Oktober 2014

FFH-Gebiet: „ Kickelbach bei Fischbach“

Betreuungsforstamt: Königstein
Kreis: Main-Taunus-Kreis
Stadt/Gemeinde: Kelkheim
Gemarkung: Fischbach
Größe: 9,9 ha
Ident. - Nummer: 5816-308

NSG: „ Kickelbach bei Fischbach“

Verordnung über das NSG vom 02. Dezember 1987

Bearbeitung: Hessen-Forst Forstamt Königstein, FBA Naturschutz Steffen Wilhelmi

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einführung	5
2. Gebietsbeschreibung	6
2.1 Kurzcharakteristiken	
2.2 Politische und administrative Zuständigkeit	
2.3 Eigentumsverhältnisse	
3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen	9
3.1 Leitbilder	
3.2 Erhaltungs- und Schutzziele für LRT und Arten	
3.2.1 Erhaltungsziele für LRT nach Anhang I der FFH-RL	
3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-RL	
3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten	
3.3.1 Prognose für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	
3.3.2 Prognose für Arten nach Anhang II der FFH-RL	
4. Beeinträchtigungen und Störungen	11
4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der LRT nach Anhang I der FFH-RL	
4.2 Beeinträchtigungen und Störungen der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-RL	

5. Maßnahmenbeschreibung

13

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen

(NATUREG Maßnahmentyp1)

5.1.1 Gelenkte Sukzession (Natureg Maßnahmencode 15.01.03.)

5.1.2 Neuanlage und Erhalt von Streuobstbestände/Obstbaumreihen (Natureg Maßnahmencode 01.10.01.)

5.1.3 Ordnungsgemäße Landwirtschaft (Natureg Maßnahmencode 16.01.)

5.1.4 Entbuschung/Entkuslung im bestimmten Turnus (Natureg Maßnahmencode 01.09.05.)

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind

(NATUREG Maßnahmentyp 2)

5.2.1 Gehölzpflege (Natureg Maßnahmencode 12.01.03.)

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C<B)

(NATUREG Maßnahmentyp 3)

5.3.1 Mahd mit besonderen Vorgaben (Natureg Maßnahmencode 01.02.01.06.)

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B<A)

(NATUREG Maßnahmentyp 4)

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

(NATUREG Maßnahmentyp 5)

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 5 geplant sind.

5.6 Sonstige Maßnahmen (NATUREG Maßnahmentyp 6)

5.6.1 Handmähd (Natureg Maßnahmengencode 01.06.01.01.)

5.6.2 Standweide (Natureg Maßnahmengencode 01.02.05.02.)

5.6.3 Sukzession (Natureg Maßnahmengencode 15.01.)

5.6.4 Maßnahmen ohne Maßnahmenfestlegung (Natureg Maßnahmengencode 16.)

5.6.5 Naturverträglicher Ackerbau (Natureg Maßnahmengencode 01.03.)

6. Report aus dem Planungsjournal	21
--	-----------

7. Literatur	22
---------------------	-----------

8. Maßnahmenplan	23
-------------------------	-----------

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlich zuständigen Natura 2000 Mitarbeiter von Hessen-Forst Forstamt Königstein, Ölmühlweg 17, 61462 Königstein im Taunus, Tel. 06174/92860 erfolgen.

Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet

„Kickelbach bei Fischbach-5816-308“

1. Einführung

Das Naturschutzgebiet „Kickelbach bei Fischbach“ wurde unter der Natura 2000 Code-Nummer 5816-308 mit einer Gesamtgröße von 9,9 ha an die EU gemeldet.

Die EU-Mitgliedsstaaten sind durch die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG v. 21.5.92 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebender Tiere und Pflanzen) verpflichtet worden, für bestimmte naturschutzfachliche Lebensraumtypen – sogenannte FFH-Lebensraumtypen – und für bestimmte Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang dieser Richtlinie genannt sind Schutzgebiete einzurichten.

Das Vertragsgebiet weist schutzwürdige natürliche Lebensräume und Arten auf, die in ihrer Besonderheit einen Teil des Naturerbes der Europäischen Gemeinschaft darstellen.

Das Gebiet wurde mit Rechtsverordnung vom 16.01.2008, GVBl. I S. 30 vom 07.03.2008 gesichert.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten aufgefordert, einen Bewirtschaftungs-Plan aufzustellen. In Hessen wird für jedes einzelne Natura 2000-Gebiet ein Bewirtschaftungsplan, auch Managementplan genannt, aufgestellt. Dieser ist modular zusammengesetzt und besteht aus:

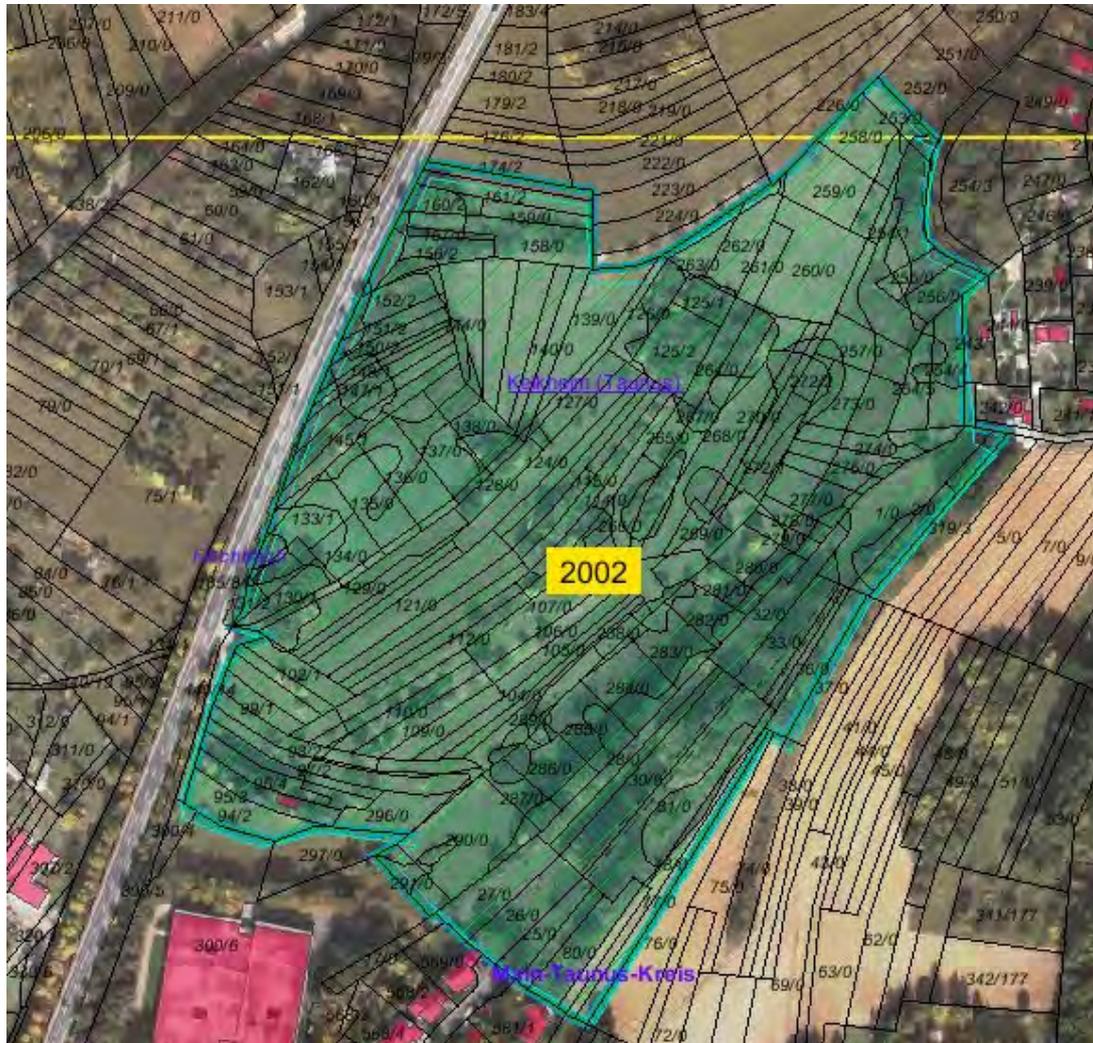
- FFH – Grunddaten - Erhebung (FFH-GDE)
- Rahmenpflegeplan
- ggf. ergänzenden Gutachten zum Schutz von Arten

Für eine Laufzeit von **mindestens 10 Jahren** werden die geeigneten Maßnahmen, zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten konkretisiert. Darüber hinaus werden Entwicklungspotenziale sowie wünschenswerte Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung aufgezeigt.

Die gebietsspezifische Grunddatenerhebung (GDE) erfolgte durch Dipl. Biol. Matthias Fehlow und Dipl. Geogr. Berthold Hilgendorf und bildet die fachliche Grundlage für den Bewirtschaftungsplan.

Der Bewirtschaftungsplan ersetzt gleichzeitig den bisher gültigen Rahmenpflegeplan für das NSG.

2. Gebietsbeschreibung



FFH-Gebiet und NSG „Kickelbach bei Fischbach“; Ausschnitt aus Natureg

2.1 Kurzcharakteristik

Lage:

Das 9,9 ha große FFH-Gebiet und gleichnamige NSG „Kickelbach bei Fischbach“ liegt nördlich des Orts Fischbach, welcher ein Teil der Stadt Kelkheim ist und östlich der B-455. Naturräumlich befindet sich das Gebiet in der Haupteinheit „Taunus“ bzw. in der Untereinheit „Hornauer Bucht“ (Klausing 1988). Es handelt sich bei den meisten Flächen um altes Kulturland, welches schon immer als Grünland genutzt wurde, allerdings nach Wegfall der kleinbäuerlichen Betriebe zum Teil nicht mehr genutzt wurde und brach fiel. Zusätzlich sind auch größere Streuobstbestände im Gebiet vertreten.

Die Grunddatenerfassung hat folgende Biotoptypen ermittelt:

Biotoptyp	Fläche	Anteil
Sonstige Nadelwälder	0,0244 ha	0 %
Gehölze trockener bis frischer Standorte	2,0177 ha	20 %
Gehölze feuchter bis nasser Standorte	0,1195 ha	1 %
Streuobst	1,0789 ha	11 %
Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	0,6941 ha	7 %
Kleinseggen Sümpfe saurer Standorte	0,2552 ha	3 %
Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	3,9741 ha	40 %
Grünland feuchter bis nasser Standorte	0,2236 ha	2 %
Übrige Grünlandbestände	0,8474 ha	9 %
Intensiväcker	0,1689 ha	2 %
Gärten, Freizeitgrundstücke	0,3503 ha	4 %
Befestigter Weg (inkl. geschotterter Weg)	0,0260 ha	0 %
Unbefestigter Weg	0,1082 ha	1 %
Summe	9,8883 ha	100,0%

Geologie:

Bei den im Gebiet vorkommenden Böden handelt es sich meist um Pseudovergley-Parabraunerden und Pseudogley. Im Tal- und Muldenbereich des FFH-Gebiets sind zu dem Auen- und Anmoorgleye zu finden. Im nordwestlichen Teil hat sich ein „Hochmoor“ entwickelt.

Klima:

Das Gebiet liegt 230-270 m ü. NN.

Die mittlere Jahrestemperatur wird mit 8,5-9 Grad Celsius angegeben. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 750-800 mm. Somit ergibt sich das Wuchsklima „mild“.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet „Kickelbach bei Fischbach“ gehört zum Main-Taunus-Kreis. Es liegt in der Gemarkung Fischbach (Flur 16) der Stadt Kelkheim im Taunus.

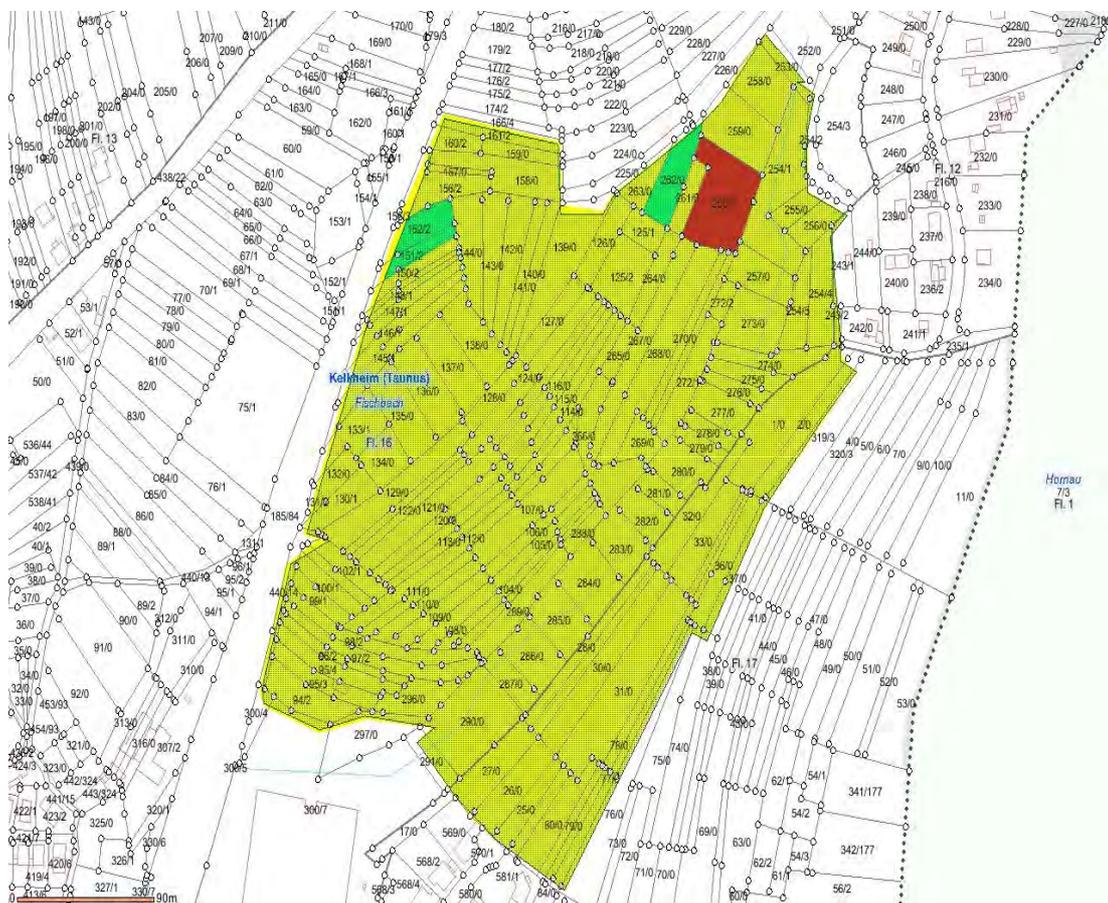
Für das Gebietsmanagement (Gebietsabgrenzung, Monitoring, Berichtspflicht etc.) ist das Regierungspräsidium Darmstadt -Obere Naturschutzbehörde – zuständig. Die

lokale Gebietsbetreuung des Schutzgebietes und Umsetzung des erstellten Bewirtschaftungsplans wird im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt durch das Forstamt Königstein übernommen.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse im Gebiet sehen derzeit wie folgt aus:

96 Prozent der Fläche sind im Privatbesitz (hellgrün), dies wird im Gebiet durch das Vorkommen mehrerer kleinerer Gärten bzw. Obstgrundstücke deutlich. 2 Prozent der Fläche gehören dem Land Hessen (rot) und werden von einem ansässigen Landwirt mitbewirtschaftet. Zusätzlich ist die Fläche auch in dem mit dem Landwirt abgeschlossenen HIAP-Vertrag verankert. Die Stadt Kelkheim besitzt ebenfalls 2 Prozent der Fläche (dunkelgrün) im FFH-Gebiet „Kickelbach bei Fischbach“.



FFH-Gebiet „Kickelbach bei Fischbach“; Eigentumsverhältnisse

3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen

3.1 Leitbilder

Das Leitbild für das Gebiet „Kickelbach bei Fischbach“ sieht vor, dass die in dem Gebiet vorkommenden Grünlandkomplexe erhalten werden. Die Grünlandkomplexe sind gekennzeichnet durch eine Verzahnung von Feuchtwiesen, Streuobstwiesen und Gehölzgruppen. Durch diese hohe Vielfalt bietet das Gebiet den unterschiedlichsten Arten einen Lebensraum.

Das bereits angesprochene „Hochmoor“ bzw. die anmoorigen Bereichen sollen mit Hilfe einer Pflegemahd erhalten werden. Aufgrund seiner Einzigartigkeit kommen dort sehr viele seltene Arten vor, welche unbedingt erhalten werden müssen.

Die in dem Gebiet vorkommenden Frischwiesen mit Populationen des Wiesenknopfs, die überwiegend dem LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) zugehörig sind, sind unbedingt zu erhalten. Sie sind lebenswichtig für die Vorkommen des hellen und dunklen Ameisenbläulings. Die *Maculinea*-Population war der Grund für die Ausweisung als FFH-Gebiet. Um dieses Vorkommen zu erhalten und zu vergrößern muss die Bewirtschaftung der Wiesen angepasst werden.

3.2 Erhaltungs- und Schutzziele für LRT und Arten

3.2.1 Erhaltungsziele für LRT nach Anhang I der FFH-RL

Es werden die Erhaltungsziele für LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aus der Natura 2000 Verordnung vom 16. Januar 2008 für das FFH-Gebiet Nummer 5816-308 „Kickelbach bei Fischbach“ übernommen.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes. |
| <input type="checkbox"/> | Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung. |

3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-RL

Heller und Dunkler Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i> & <i>Maculinea nausithous</i>)	C
Anhang II	
<input type="checkbox"/> Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und Kolonien der Wirtsameisen <i>Myrmica rubra</i> (dunkler Ameisenbläuling) und <i>Myrmica scabrinodis</i> (heller Ameisenbläuling)	
<input type="checkbox"/> Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt	
<input type="checkbox"/> Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen	
Bedeutung der Farben rot, gelb, grün nach Ampelschema, Situation der Population: grün = gut, gelb = mittel, rot = schlecht, weiß = unbekannt, Populationstrend: + positiv, 0 neutral, -- negativ, o.A. ohne Angaben	

3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten

Im Jahr 2012 wurden die Behörden aufgefordert einen Bericht über die Erhaltungszustände der im Gebiet vorkommenden geschützten Arten und Lebensräume zu geben, deshalb wird bei den Erhaltungszuständen ab dem Jahr 2018 begonnen.

3.3.1 Prognose für LRT nach Anhang I der FFH-RL

Laut GDE sind die Gefährdungen und Beeinträchtigungen für den LRT 6510 gering. Auch zukünftig ist keine Verschlechterung zu befürchten.

EU-Code	Name des LRT	EHZ (GDE)	EHZ	EHZ	EHZ
		Ist 2005	Soll 2018	Soll 2024	Soll 2030
LRT 6510	Extensive Mähwiesen	B (3,40 ha)	B	B	B
EHZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung					

Der Erhaltungszustand „B“ kann über die nächsten Jahre bei Gewährleistung einer regelmäßigen Mahd gehalten werden.

3.3.2 Prognose für Arten nach Anhang II der FFH-RL

Der Erhaltungszustand der beiden Ameisenbläulinge kann bei einer geeigneten Bewirtschaftung über die nächsten Jahre verbessert werden.

Art	Name	EHZ (GDE)	EHZ	EHZ	EHZ
		Ist 2005	Soll 2018	Soll 2024	Soll 2030
Heller und Dunkler Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius & nausithous</i>	C	B	B	B

EHZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

4. Beeinträchtigungen und Störungen

In dem Kapitel „Beeinträchtigung und Störungen“ werden mögliche Gefährdungen für die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt.

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der LRT nach Anhang I FFH-RL

EU-Code	Name des LRT	Beeinträchtigung und Störungen	Beeinträchtigung und Störungen von außerhalb
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	-Verbuschung -Verbrachung -Pflegerückstand -Verfilzen -Ansamung von Waldbäumen -Neophyten -Randschäden durch Beschattung -Trittschäden durch Besucher -Randschäden durch Beschattung -Düngung -Pflanzenschutzmittel	-Stoffeinträge -Grundwasserentzug

Im FFH-Gebiet „Kickelbach bei Fischbach“ ist dieser Lebensraumtyp durch Verbuschung mit Schwarzdorn und Brombeere gefährdet. Durch eine regelmäßige Pflege der Wiesen ist einer Verbuschung / Verbrachung entgegenzuwirken.

4.2 Beeinträchtigung und Störung der Arten nach Anhang II FFH-RL

Art	Name	Beeinträchtigung und Störungen	Beeinträchtigung und Störungen von außerhalb
Heller Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	-Mahd kurz vor oder während der Flugzeit der Bläulinge	-Nährstoffeintrag
Dunkler Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	- Beweidung zum falschen Zeitpunkt - Verbrachung	

Die Populationen der Ameisenbläulinge können mit einem abgestimmten Bewirtschaftungskonzept erhalten und verbessert werden. Wichtig hierfür ist, dass die vorgegebenen Mahdtermine (Mahdtermin: Vor dem 15.06. und nach dem 15.09.) vom Bewirtschafter eingehalten werden.

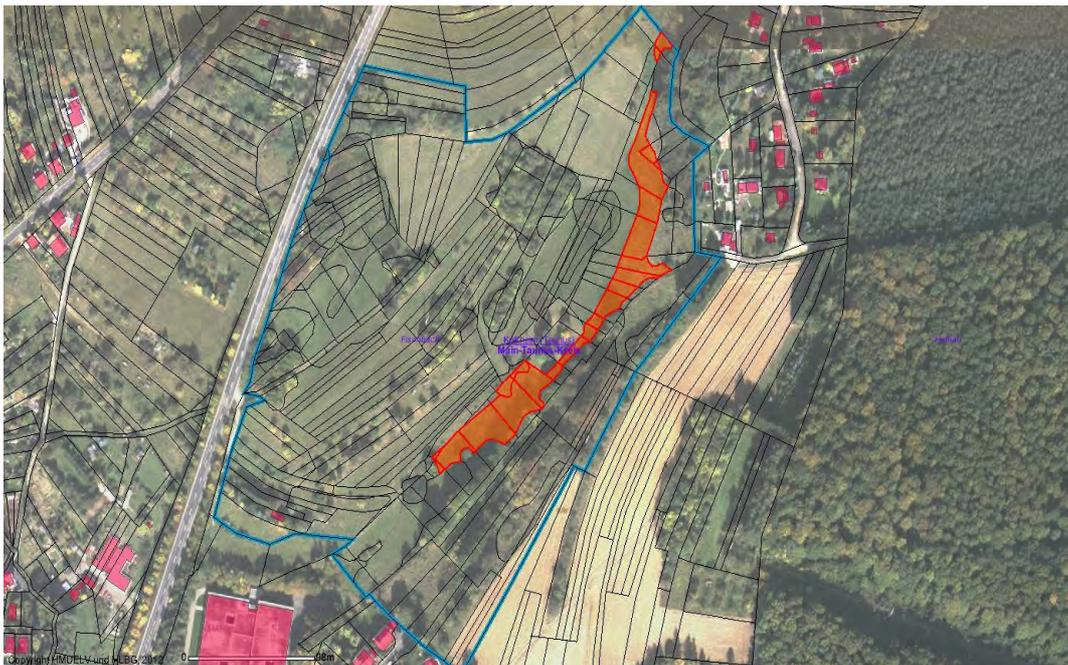
5. Maßnahmenplanung

Die in dem Plan aufgeführten Maßnahmen sind dafür geeignet, die Erhaltungszustände der oben beschriebenen Lebensraumtypen und Arten der Anhänge II und IV zu erhalten und zu verbessern. Bei anderweitiger Durchführung der Maßnahmen kann es zur Verschlechterung kommen. Deshalb sollte der zuständige Gebietsbetreuer (Forstamt Königstein) kontaktiert werden, falls eine andere Vorgehensweise geplant ist. Der Grund für die Ausweisung als FFH-Gebiet sind allerdings die Vorkommen des Dunklen und Hellen Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius*), welche nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie geschützt sind. Zusätzlich wurde bei der Erhebung der GDE der Lebensraumtyp 6510 *Magere Flachland Mähwiesen* kartiert. Durch die Ausweisung als FFH-Gebiet sollen die bedeutsamen Populationen der beiden Ameisenbläulingsarten erhalten werden. Dies ist nur mit Hilfe einer zeitlich terminierten Mahd möglich.

5.1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst-, oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (Maßnahmentyp 1)

5.1.1 Gelenkte Sukzession (Natureg Maßnahmencode 15.01.03.)

Die feuchten Hochstaudenfluren und Feuchtwiesenbrachen sollen sich ungestört entwickeln können. Damit die Flächen aber erhalten bleiben und von anfliegender Sukzession freigehalten werden, müssen sie im Turnus von 3 bis 5 Jahren gemulcht werden. Aufgrund der hohen Feuchtigkeit sollte hier auf spezielle Biotoppflegemaschinen (Raupenlaufwerk) zurückgegriffen werden. Der GDE wird mit der Maßnahme entsprochen. Zusätzlich werden aber dieser Maßnahme noch Brachflächen hinzugefügt, welche laut GDE beweidet werden sollten.



Hochstaudenfluren und Feuchtwiesenbrachen

5.1.2 Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen (Natureg Maßnahmcodes 01.10.01.)

Die zahlreich im Gebiet vorkommenden Obstbäume und Streuobstwiesen sollen erhalten bleiben. Hierfür ist ein regelmäßiger Schnitt der Obstbäume und eine jährliche Mahd mit Abtransport des Mahdguts wichtig. In den LRT-Flächen stehen ebenfalls einige Obstbäume, welche in dieser Maßnahme mit inbegriffen sind.



Streuobstbestände

5.1.3 Ordnungsgemäße Landwirtschaft (Natureg Maßnahmcodes 16.01.)

Es finden sich Frischwiesen unter diesem Punkt, welche aber keine speziellen Arten und Lebensraumtypen enthalten. Auf diesen Flächen ist keine naturschutzfachliche Maßnahme geplant und es soll auch weiterhin ordnungsgemäße Landwirtschaft betrieben werden.



Ordnungsgemäße Landwirtschaft

5.1.4 Entbuschung/Entkusslung im bestimmten Turnus (Natureg Maßnahmencode 01.09.05.)

Mulchen der Wiesenbrache im 3- bis 5-jährigen Turnus, um diese von der Sukzession offen zu halten. Eine Beweidung wäre zwar möglich scheitert aber an einer Anmerkung des Gesundheitsamts, welche besagt, dass aufgrund der Brunnen der Häuser und der nicht kalkulierbaren Grundwasserströme ein Mindestabstand zu den Häusern gehalten werden muss, um es vor Verunreinigung (Pferdekot und Urin) zu schützen.



Mulchen, um die Wiesenbrache offen zu halten

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind. (Maßnahmentyp 2)

5.2.1 Gehölzpflege (Natureg Maßnahmencode 12.01.03.)

Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Gehölzen und Heckenstrukturen ist es gerade im FFH-Gebiet „Kickelbach bei Fischbach“ als Maculinea-Gebiet wichtig, dass die Gehölze in ihrer Form gehalten werden und sich nicht in die Grünlandflächen ausbreiten. Das Grünland muss erhalten werden. Zusätzlich finden sich in den Freizeitgrundstücken standortsfremde Gehölze wieder, welche wenn es möglich ist entfernt werden sollen.



Gehölze und Hecken im FFH-Gebiet

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn deren Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C<B). (Maßnahmentyp 3)

5.3.1 Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen) (Natureg Maßnahmencode 01.02.01.06.)

Aufgrund der Vorkommen der Hellen und Dunklen Ameisenbläulings müssen die von ihnen besiedelten Flächen populationsgerecht bewirtschaftet werden. Voraussetzung für das Vorkommen ist zum einen der „Große Wiesenknopf“ und zum anderen die für den Larvenzyklus wichtigen Wirtsameisen. Die Flugzeit der Ameisenbläulinge beginnt im Juli. Sie legen ihre Eier in die Blütenknospen des Wiesenknopfs ab. Aufgrund dieser Tatsache muss die erste Mahd bis zum 15.06.

abgeschlossen sein, damit der Wiesenknopf auch bis Mitte - Ende Juli wieder ausgetrieben ist. Eine zweite Mahd oder eine Nachbeweidung darf erst ab 15.09. folgen, denn dann ist gewährleistet, dass der Zyklus des Ameisenbläulings abgeschlossen ist. Das Gebiet ist schwerpunktmäßig für den Ameisenbläuling zu bewirtschaften. Dementsprechend werden viele der LRT 6510-Flächen auch für *Maculinea* dargestellt und entsprechend bewirtschaftet, auch vor dem Hintergrund der Praktikabilität der Bewirtschaftung. Der frühe Mahdtermin führt in diesem Fall auch nicht zu einer Verschlechterung des LRT 6510, da dieser trotz seines in Teilen guten Erhaltungszustandes keine besonderen Frühblüher enthält, für deren Erhaltung ein späterer Mahdtermin unerlässlich wäre.



Mahd mit besonderen Vorgaben; *Maculinea* gerechte Bewirtschaftung

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten vom einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B<A). (Maßnahmentyp 4)

Entfällt für dieses Gebiet.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (Maßnahmentyp 5)

Entfällt für dieses Gebiet

5.6 Sonstige Maßnahmen und Maßnahmen nach NSG-Verordnung (Maßnahmentyp 6)

5.6.1 Handmähd (Natureg Maßnahmencode 01.06.01.01.)

Das in dem FFH-Gebiet vorkommende Hochmoor bedarf einer besonderen Pflege, da eine Mahd mit gewöhnlichen landwirtschaftlichen Maschinen nicht möglich ist. Es besteht die Möglichkeit, es mit der Hand oder mit speziellen Biotoppflegemaschinen zu mähen. Wichtig ist, dass mechanische Druckbelastungen auf diesem sensiblen Standort soweit wie möglich vermieden werden.



Hochmoor im FFH-Gebiet; Bodenschonende Pflege

5.6.2 Standweide (Natureg Maßnahmencode 01.02.05.02.)

Im südlichen Bereich des FFH-Gebiets wird seit längerer Zeit ein Wiesenstück ganzjährig mit Eseln beweidet. Der Stall der Esel steht auf dem angrenzenden Freizeitgrundstück. Solange eine ganzjährige Beweidung mit Eseln auf dem Stück betrieben wird, wird hier keine weiteren Maßnahmen durchgeführt werden.



Standweide mit Esel

5.6.3 Sukzession (Natureg Maßnahmencode 15.01.)

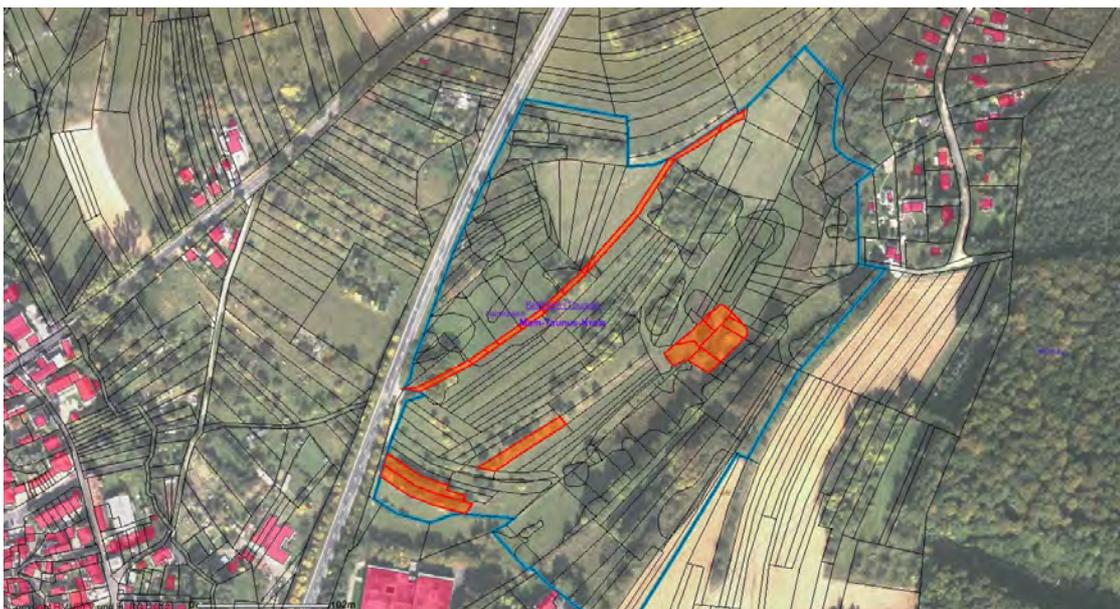
In einigen Bereichen des FFH-Gebiets sind manche Flächen, welche nach GDE noch als Wiesenbrachen bezeichnet wurden, bereits stark mit Sukzession bewachsen. Sollte der Eigentümer der Flächen diese nicht wieder regelmäßig mähen, dann werden diese Bereiche komplett zuwachsen.



Sukzessionsflächen

5.6.4 Maßnahmen ohne Maßnahmenfestlegung (Natureg Maßnahmencode 16.)

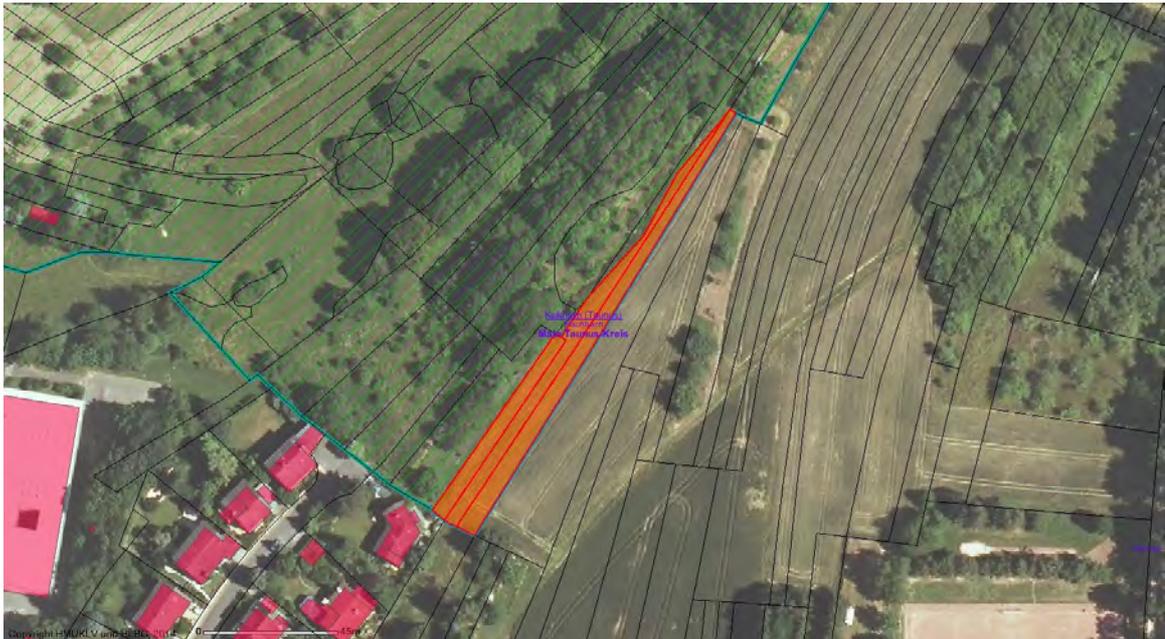
Hier sind die im Gebiet verlaufenden Wege und Freizeitgrundstücke dargestellt.



Wege und Freizeitgrundstücke

5.6.5 Naturverträglicher Ackerbau (Natureg Maßnahmencode 01.03.)

Im südöstlichen Teil des Gebietes wird in einem kleinen Bereich Ackerbau betrieben. Die NSG-Verordnung besagt, dass in dem Naturschutzgebiet weder gedüngt noch mit Schutzmitteln gearbeitet werden darf. Aufgrund dieser Tatsache muss zukünftig von der UNB geprüft und kontrolliert werden, dass auf den Flächen keines der beiden oben genannten Verfahren praktiziert wird. Naturverträglicher Ackerbau ist dagegen im Gebiet zulässig.



Naturverträglicher Ackerbau

Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahmen-code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	<u>01.02.01.06.</u>	Maculinea gerechte Bewirtschaftung; Mahd vor dem 15.06 und zweiter Schnitt nach 15.09	Erhaltung und Förderung des Maculinea-bestandes	3	Ja	2,14 ha	6	2015
Sonstige	<u>16.04.</u>	Erneuerung der amtlichen Beschilderung	Kennzeichnung des Gebietes	6	Ja		99	2015
Handmahd	<u>01.06.01.01.</u>	Pflege des Hochmoors	Offenhalten der Moorfläche	6	Ja	0,378 ha	7-12	2015
Gehölzpflege	<u>12.01.03.</u>	Bei starker Ausbreitung ins Grünland muss eine Auslichtung der Gehölze erfolgen; Ränder pflegen; Nadelbäume entnehmen	Sicherung des Grünlands	2	ja	2,24 ha	10-12	2015
Maßnahme ohne Maßnahmenfestlegung	<u>16.</u>	Wege, Freizeitgrundstücke	Keine Maßnahme	6		0,485 ha	99	2015
Gelenkte Sukzession	<u>15.01.03</u>	Mulchen/Mahd der feuchten Hochstaudenfluren und Feuchtwiesenbrachen im 3- bis 5-jährigen Turnus, um anfliegende Gehölzsukzession zu verhindern	Erhalt und Pflege der Hochstaudenfluren und Feuchtwiesenbrachen	1	Ja	0,547 ha	7-12	2015
Sukzession	<u>15.01</u>	Zulassen einer natürlichen Sukzession	Entwicklung eines Gehölzes; Voher laut GDE Wiesenbrache	6	Ja	0,435 ha	99	2015
Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen	<u>01.10.01</u>	Pflege der Obstbäume und einschürige Mahd mit Abtransport des Mahdguts	Erhalt der Streuobstwiese	1	Ja	0,828 ha	7-12	2015
Standweide	<u>01.02.05.02</u>	Ganzjährige Beweidung mit Eseln	Standweide	6	Ja	0,176 ha	1-12	2015
Ordnungsgemäße Landwirtschaft	<u>16.01</u>	Ackerbau	Keine Maßnahme	1	Ja	0,167 ha	1-12	2015
Entbuschung/Entkusslung im bestimmten Turnus	<u>01.09.05</u>	Mulchen im 3- bis 5-jährigen Turnus	Offenhaltung der Wiesenbrache	1	Ja	0,387 ha	7-12	2015

6. Literatur

1. Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Kickelbach bei Fischbach“ (Oktober 2005)
2. Verordnung über das Naturschutzgebiet „NSG Kickelbach bei Fischbach“ vom 02. Dezember 1987
3. Rahmenpflegeplan für das Naturschutzgebiet „Kickelbach bei Fischbach“ vom 23.11.1991

7. Bewirtschaftungsplan



Legende

Farbe	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung
5	01.09.05.	Entbuschung/Entkusslung im bestimmten Turnus
14	12.01.03.	Gehölzpflege
16	01.02.01.06.	Mahd mit besonderen Vorgaben
25	15.01.	Sukzession
26	16.01.	Ordnungsgemäße Landwirtschaft
27	01.10.01.	Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen
45	01.06.01.01.	Handmahd
66	15.01.03.	Gelenkte Sukzession
90	01.02.05.02.	Standweide
96	16.	Nutzung ohne Maßnahmenfestlegung
36	01.03.	Naturverträglicher Ackerbau

Farbcodes

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48
49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72
73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84
85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96